

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/481

Gemeinden: Beschwerdeangelegenheit Martin Wyss, Flumenthal, gegen die Einwohnergemeinde Flumenthal betreffend Nichteintretensentscheid auf das Traktandum 3, Wiedererwägung des Gemeinderatsentscheides vom 5. Juli 2004 und Gutheissung der Grundsatz- und Rahmenvereinbarung mit der Kieswerk Wyss AG

1. Ausgangslage

1.1 Feststellungen

Die Kieswerk Wyss AG betreibt im Hobühl in Attiswil eine Kiesgrube. Die Abbaureserven reichen noch für ungefähr 3 Jahre. Die Betreiberin will die Grube auch weiterhin bewirtschaften und hat deshalb mit der Gemeinde Attiswil eine Überbauungsordnung (nachfolgend: UeO) erarbeitet, die eine langfristige Abbaumöglichkeit sicherstellen soll. Damit verbunden ist eine Erweiterung der Kiesgrube und es stellt sich die Frage der verkehrsmässigen Erschliessung. So stehen mehrere Varianten zur Auswahl: eine – in der UeO vorgesehene – Variante besteht darin, die bestehende Zufahrt durch Flumenthal zu optimieren. Eine weitere Variante besteht darin, die Kiesgrube via nördliche Umfahrungsstrasse von Attiswil zu erschliessen. Als dritte Variante haben die Gemeinde Flumenthal und die Kieswerk Wyss AG das Projekt „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ erarbeitet. Diese Projektidee beinhaltet eine grossflächige Renaturierung der Aare in Flumenthal mit einer integrierten Zufahrtsstrasse entlang der Aare zur Kiesgrube. Die Einwohnergemeindeversammlung Attiswil beschloss am 19. April 2004, die UeO und damit die Erschliessung über die Ortsdurchfahrt Flumenthal zu genehmigen.

Die Einwohnergemeinde Flumenthal erhob gegen diesen Beschluss Einsprache. Gleichzeitig einigte sich der Gemeinderat Flumenthal mit der Kieswerk Wyss AG über eine Grundsatz- und Rahmenvereinbarung welche beide Parteien verpflichtet, auf die Realisierung des gemeinsamen Projektes „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ hinzuarbeiten. Das Projekt sieht vor, bis zur Realisierung die Erschliessung durch die schon bestehende Ortsdurchfahrt Flumenthal sicherzustellen und bedingt, dass die Einsprache gegen die von Attiswil beschlossene UeO zurückgezogen wird. Diese Vereinbarung enthält nicht nur Verpflichtungen für die Gemeinde, sondern bringt ihr auch klare materielle Vorteile. Der Gemeinderat beschloss am 5. Juli 2004, die Vereinbarung mit der Kieswerk Wyss AG zu unterzeichnen.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung der Einwohnergemeinde Flumenthal vom 23. August 2004 trat der Gemeinderat mit knapper Mehrheit auf ein Wiedererwägungsgesuch von Hans Roth bezüglich des Beschlusses vom 5. Juli 2004 nicht ein.

Der die Vereinbarung befürwortende Gemeinderat Ivan Steiner wirkte jeweils an der Vorbereitung und Beschlussfassung der genannten Gemeinderatssitzungen mit. Sein Vater, Walter Steiner, ist Eigentü-

mer des Grundstücks GB Nr. 767 in Flumenthal und damit Anstösser der bestehenden Ortsdurchfahrt Flumenthal, die das Kieswerk Attiswil verkehrsmässig erschliesst.

1.2 Beschwerde

Gegen den Nichteintretensentscheid vom 23. August 2004 reichte Martin Wyss, Einwohner der Gemeinde Flumenthal, mit Schreiben vom 31. August 2004 Beschwerde ein. Er beantragt nach Gewährung einer Fristerstreckung mit Schreiben vom 16. September 2004 den Nichteintretensentscheid vom 23. August 2004 sowie den Beschluss vom 5. Juli 2004 über die Gutheissung der Rahmen- und Grundsatzvereinbarung mit der Kieswerk Wyss AG aufzuheben. Weiter verlangt der Beschwerdeführer, es sei der Gemeinderat Flumenthal sofort anzuweisen, alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen die UeO Attiswil bei den zuständigen Stellen einzulegen beziehungsweise alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen. Er behauptet, Gemeinderat Ivan Steiner habe bei den angefochtenen Beschlüssen die Abtretungspflicht im Sinne von § 117 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) verletzt. Der Vater des Gemeinderates Steiner sei, wie erwähnt, Eigentümer des Grundstücks Nr. 767 an der Höflisgasse. Damit habe dessen Sohn in den Ausstand zu treten, weil ein Blutsverwandter in der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitze. Das persönliche Interesse bestünde darin, dass bei der Variante „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ das Kieswerk über das südliche Wohngebiet erschlossen und damit dem Grundstück GB Nr. 767 einen Mehrwert einbringen würde.

Weiter bringt Martin Wyss vor, der Gemeinderat würde willkürlich handeln und Treu und Glauben verletzen. Es sei eine nicht unterschriftsreife Vereinbarung unterzeichnet worden und der Gemeinderat habe sich ihm zustehende Rechte erkaufen lassen. Er habe damit die Pflicht verletzt, zwingende Vorschriften des Planungs- Bau- und Umweltschutzrechts zu berücksichtigen und willkürlich legitime Rechtsmittel schon in einer frühen Phase des Planungsverfahrens aus der Hand gegeben.

1.3 Vernehmlassung

In ihrer Vernehmlassung vom 20. Dezember 2004 stellt die Beschwerdegegnerin den Antrag, die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 31. August 2004 abzuweisen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt zu haben. Man habe sogar Herrn Gaston Barth, den Leiter des Rechts- und Personaldienstes der Einwohnergemeinde Solothurn, zur Begleitung in dieser Angelegenheit hinzugezogen. Dieser habe mehrmals angesprochene Ausstandspflichten verneint.

Auf das Wiedererwägungsgesuch von Herrn Hans Roth sei man am 23. August 2004 deshalb nicht eingetreten, weil sich seit des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Juli 2004 die Verhältnisse nicht verändert hätten.

Weiter weist die Einwohnergemeinde Flumenthal darauf hin, dass bei einer allfälligen Ausstandspflicht dies auch für den damaligen Entscheid, Einsprache gegen die UeO Hobühl zu erheben, gegolten hätte.

Schliesslich sei der Antrag des Beschwerdeführers bezüglich sofortigem Einlegen aller zur Verfügung stehender ordentlicher Rechtsmittel insofern nicht relevant, als die Fristen zwischenzeitlich abgelaufen sind.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 GG kann, wer stimmberechtigt ist oder von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, Beschwerde beim Regierungsrat erheben gegen einen Beschluss der Gemeindebehörden mit selbstständiger und letztinstanzlicher Entscheidungsbefugnis. Martin Wyss ist als stimmberechtigter Einwohner Flumenthals zur Beschwerde legitimiert und hat die Beschwerdefrist von 10 Tagen eingehalten. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2.2 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Rechts- und Verfahrensmängel jeder Art geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen. Bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen, entfällt die Rüge der Unangemessenheit (§ 203 GG i.V.m. § 30 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 [VRG, BGS 124.11]). In diesen Fällen prüft der Regierungsrat einzig, ob der angefochtene Beschluss rechtswidrig oder willkürlich, nicht aber auch unangemessen ist. Zu berücksichtigen ist ferner die in Art. 3 und 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung festgesetzte Gemeindeautonomie. Danach anerkennt der Kanton die Selbständigkeit der Gemeinden. Die Gesetzgebung räumt ihnen einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Das Recht der Gemeinden, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, ist aber nur im Rahmen von Verfassung und Gesetz gewährleistet. Insofern bestimmt sie ihre Organisation, wählt Behörden, Beamte, Beamtinnen und Angestellte und erfüllt ihre Aufgaben selbständig. Innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze verwaltet die Gemeinde ihr Vermögen selbständig.

2.3 Nichteintretensentscheid betreffs Wiedererwägung

2.3.1 Verletzung der Abtretungspflicht

Der Beschwerdeführer behauptet, Ivan Steiner habe als Behördenmitglied seine Abtretungspflicht im Sinne von § 117 Abs. 1 lit. a GG verletzt. Laut der genannten Norm haben Behördenmitglieder unter anderem in den Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder ein Blutsverwandter in auf- oder absteigender Linie an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen. Nach regierungsrätlicher Praxis zur Ausstandspflicht genügt nicht jedes Interesse, welches ein Behördenmitglied am Ausgang eines Geschäftes besitzt, um dessen Abtretungspflicht zu rechtfertigen. Der Kreis der Abtretungspflichtigen soll nicht zu weit gezogen werden. Um die Frage zu beantworten, wer ein persönliches Interesse an der zu behandelnden Angelegenheit besitzt, wird daher von formalen Voraussetzungen ausgegangen. Dies wird auch deshalb so gehandhabt, weil die Intensität des Interesses nicht im Einzelnen überprüft werden kann. Illustrativ ist beispielsweise der Entscheid des Regierungsrates in GER 1999 Nr. 12, wo unter 2.2.1 folgendes ausgeführt wird:

„In seiner Praxis zu den Ausstandsbestimmungen hat der Regierungsrat immer wieder die Auffassung vertreten, dass im Hinblick auf die vielgestaltigen Beziehungen unter Einwohnern mittlerer und vorab kleinerer Gemeinden es nicht geraten erscheinen lasse, den Umfang der Ausstandspflicht allzuweit auszudehnen, um letztlich nicht die Tätigkeit der Behörden und deren Mitgliedererkrutierung all zu stark zu erschweren (...). Hätte der Regierungsrat eine andere Praxis angewandt, wären oft Behörden in Gemeinden, welche Standorte grosser Firmen darstellten, nicht beschlussfähig gewesen, weil mehr oder weniger alle Einwohner in irgendeiner Form mit der Firma verbunden waren.“

Zu denken ist zum Beispiel an den Erlass eines Steuerreglementes, von dem jeder Einwohner der Gemeinde betroffen wäre. Es wäre weiter nicht dienlich, wenn Eltern, die in der Schulkommission oder im Gemeinderat tätig sind, jedes Mal bei schulischen Angelegenheiten in den Ausstand treten müssten. Auch Landwirte, die an einer Beschlussfassung über die Ausrichtung von Beiträgen zur Ausmerzung der Rindertuberkulose teilnahmen, mussten nicht in den Ausstand treten (RRB Nr. 1536 vom 22. März 1956). Dieser langjährigen konstanten Praxis folgend ist im vorliegenden Fall nicht

von einer Ausstandspflicht des Behördenmitglieds auszugehen. In einer eher kleinen Gemeinde wie Flumenthal wäre die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates zu stark eingeschränkt, wenn jeder Anwohner eines Bauprojekts oder gar deren Verwandte bei Beschlüssen in den Ausstand treten müsste. In GER 1975 Nr. 2 erklärt der Regierungsrat zudem, dass eine Abtretungspflicht nur vorliege, wenn direkt zugunsten bestimmter Personen beschlossen wird, was etwa bei der Behandlung einer Beschwerde oder Einsprache der Fall ist.

Der kantonale Gesetzgeber hat kürzlich diese Handhabung anlässlich einer Teilrevision ausdrücklich in das Gemeindegesetz aufgenommen. So wird bei § 117 als Absatz 3 angefügt: *„Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein beschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.“* Somit findet die bisherig verfolgte, langjährige Praxis im teilrevidierten Gemeindegesetz in Zukunft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage.

Im vorliegenden Fall hat der Gemeinderat Ivan Steiner bei der Beschlussfassung über das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch mitgewirkt. Das Gesuch ist weder von Ivan Steiner selbst noch von einem Blutsverwandten gestellt worden. Somit ging es in dieser Angelegenheit nicht um dessen persönliche Interessen, sondern es stehen bei diesem Themenkreis raumplanerische, verkehrstechnische und umweltrechtliche Fragen im Vordergrund. Man könnte zwar argumentieren, dass Ivan Steiner gegen das Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch Hans Roths abgestimmt hat, weil bei einer Behandlung des Gesuches allenfalls das Projekt „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ in Gefahr geraten und Walter Steiners Grundstück um seinen Mehrwert gebracht würde. Dies würde gemäss obigen Ausführungen jedoch zu weit führen. Sonst wäre bei jedem Geschäft jedes mögliche Interesse eines jeden Gemeinderates zu durchleuchten und zu überprüfen, was die Beschlussfähigkeit in den Gemeinden lähmen würde.

Die Abtretungspflicht ist bei diesem Entscheid nicht verletzt.

2.3.2 Zum Institut des Wiedererwägungsgesuchs

Grundsätzlich ist das Wiedererwägungsgesuch ein formloser Rechtsbehelf, mit welchem die Behörde gebeten wird, die Frage nach der Änderung einer rechtskräftigen Verfügung oder eines rechtskräftigen Beschlusses zu prüfen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll nur unter besonderen Voraussetzungen auf einmal beschlossene rechtskräftige Entscheide zurückgekommen werden können. Wenn im Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, besteht in der Regel kein Anspruch darauf, dass auf ein Wiedererwägungsgesuch eingetreten wird. Ausnahmsweise besteht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Wiedererwägung. Das Bundesgericht leitet aus Art. 4 aBV, Art. 29 Abs. 1 und 2 BV einen Anspruch auf Wiedererwägung ab, wenn sich die Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft macht, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (BGE 113 Ia 146, 151 f. m.w.H.). Dieser verfassungsmässige Anspruch auf Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch ist dann von praktischer Bedeutung, wenn ein entsprechender gesetzlicher Revisionsgrund fehlt (vgl. Ulrich Häfelin/ Georg Müller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, 4. Auflage 2002, Rz. 1043).

Nach § 28 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) kann eine Verfügung oder ein Entscheid durch die diejenige Behörde, die rechtskräftig verfügt oder entschieden hat, in Wiedererwägung gezogen werden, sofern neue erhebliche Tatsachen oder Be-

weismittel vorliegen oder geltend gemacht werden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts wird in der Kann-Vorschrift von § 28 VRG zum Ausdruck gebracht, dass die Wiedererwägung bzw. ein diesbezügliches Gesuch kein eigentliches Rechtsmittel, sondern ein blosser Rechtsbehelf sei, der grundsätzlich keine Eintretenspflicht auslöse (SOG 1991 Nr. 49). Insbesondere hat das Wiedererwägungsgesuch auch nicht dazu zu dienen, die ordentlichen Rechtsmittel zu ersetzen, deren Frist zur Erhebung verpasst wurde.

Hans Roth zeigt in seinem Wiedererwägungsgesuch vom 17. August 2004 keine veränderten Verhältnisse, neue Beweismittel oder Tatsachen auf, die einen Anspruch auf Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch begründen würden. Die im Gesuch genannten Fragen und Probleme sind in den vergangenen Gemeinderatssitzungen eingehend behandelt und diskutiert worden. Neue Argumente sind nicht ersichtlich.

Es bestand also kein Anspruch auf materielle Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs.

2.4 Weitere Vorbringen zum Beschluss vom 5. Juli 2004 über die Grundsatz- und Rahmenvereinbarung und die Ausschöpfung der rechtlichen Mittel gegen die Überbauungsordnung „Hobühl“

Der Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2004 über die Gutheissung der Grundsatz- und Rahmenvereinbarung war am 23. August 2004 bereits in Rechtskraft erwachsen. Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen (vgl. § 202 Abs. 1 GG) ist zum Zeitpunkt der Beschwerde längstens abgelaufen. Gegen den Entscheid kann somit kein ordentliches Rechtsmittel mehr eingereicht werden und auf die Beschwerde ist in diesem Punkt nicht einzutreten. Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ivan und Walter Steiner war bereits am 5. Juli 2004 bekannt.

Leidet ein Beschluss allerdings an einem offensichtlichen schweren Mangel, so ist er nichtig und entfaltet keine Rechtswirkungen. Er würde somit auch nicht in Rechtskraft erwachsen. Das Bundesgericht ist jedoch zurückhaltend und nimmt Nichtigkeit nur in Ausnahmefällen an. So hat die Verletzung von Ausstandspflichten nur in schwerwiegenden Fällen die Nichtigkeit eines Beschlusses zur Folge (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 971). Wie dargelegt, liegt hier jedoch überhaupt kein Fall einer Ausstandspflichtverletzung vor.

Auch wenn die Beschwerde schon aus den dargelegten Gründen abzuweisen bzw. nicht darauf einzutreten ist, so ist dennoch im Folgenden auf weitere Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen.

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde geltend, der Gemeinderat handle willkürlich, wenn er mit der Unterzeichnung der Grundsatz- und Rahmenvereinbarung mit der Kieswerk Wyss AG auf die rechtlichen Mittel gegen die UeO Hobühl verzichte.

Der Gemeinderat ist gemäss § 70 Abs. 1 GG das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er wird von den stimmberechtigten Einwohnern der Gemeinde gewählt und erfährt so seine demokratische Legitimation. Die Einwohner betrauen die gewählten Räte mit dem Vollzug und der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. Damit der Gemeinderat handlungsfähig bleibt und die ihm durch die Einwohner anvertrauten Geschäfte effizient erledigen kann, muss ihm bei seinen Tätigkeiten ein gewisser Handlungsspielraum gelassen werden, in welchem er, unter Wahrung von Treu und Glauben und gebunden an das Legalitätsprinzip, frei handeln kann.

Eine willkürliche Rechtsanwendung seitens einer Behörde liegt unter anderem vor bei einer offensichtlich Gesetzesverletzung, bei groben Ermessensfehlern, wenn ein Entscheid an einem inneren, nicht auflösbarem Widerspruch leidet sowie im Falle eines stossenden Widerspruchs zum Gerechtigkeitsgedanken (vgl. Häfelin/ Müller, a.a.O., Rz. 525). Im vorliegenden Fall musste der Gemeinderat eine Interessenabwägung vornehmen. Dabei hatte er u.a. finanzielle, umweltschutzrechtliche, verkehrstechnische und raumplanerische Interessen gegeneinander abzuwägen. Ob diese Abwägung zu einem unangemessenen Resultat führt, entzieht sich gemäss den Ausführungen unter 2.2 der Prüfungsbefugnis des Regierungsrats. Überprüft wird lediglich, ob der Entscheid krass unhaltbar oder offensichtlich rechtswidrig ist. Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen. Der Gemeinderat hat nach mehreren Besprechungen und Verhandlungen die Argumente für und gegen die Grundsatz- und Rahmenvereinbarung anders gewichtet als es der Beschwerdeführer tun würde, was jedoch nicht rechtfertigt, den Beschluss als willkürlich zu bezeichnen. Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, ob er zur Verfügung stehende Rechtsmittel ergreifen will oder nicht. Der Beschwerdeführer widerspricht sich damit gleich selber, wenn er sagt, der Gemeinderat lasse sich seine Rechte abkaufen. Denn dieses Argument zeigt auf, dass der Gemeinderat eine Interessenabwägung vorgenommen hat, in der er die finanziellen Vorteile gegen die umwelt- und verkehrstechnischen Vorteile abgewogen hat. Dies zeigt wiederum, dass die Vereinbarung nicht nur Verpflichtungen, sondern auch Vorteile bringt. Das bedeutet gleichzeitig, dass der Gemeinderat nicht willkürlich handelte.

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, mit der Unterzeichnung der Grundsatz- und Rahmenvereinbarung seien die demokratischen Rechte nicht sichergestellt. Damit habe der Gemeinderat seine Pflichten verletzt. Der pauschale Vorwurf kann nicht nachvollzogen werden, soweit man berücksichtigt, dass es auch in einer weitgehend direkten Demokratie halt eben für Behörden doch noch gewissen Entscheidungsspielraum gibt, welcher sich an anderen Entscheidungsgrundlagen orientieren kann als es der Stimmbürger an einer Gemeindeversammlung tun würde. Es ist in diesem Zusammenhang auch keine Pflichtverletzung oder die Missachtung zwingender Gesetzesvorschriften ersichtlich.

Auf die Beschwerde gegen den Beschluss vom 5. Juli 2004 über die Grundsatz- und Rahmenvereinbarung mit der Wyss AG ist aufgrund der abgelaufenen Rechtsmittelfrist nicht einzutreten.

3. Schlussfolgerung

Weil weder die Abtretungspflicht verletzt ist noch ein Anspruch auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuches bestand, ist die Beschwerde abzuweisen und der Beschluss über den Nichteintretensentscheid nicht zu bemängeln. Auf die Anträge soweit sie sich gegen den Beschluss vom 5. Juli 2004 richten, ist nicht einzutreten.

4. Verfahrenskosten

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer für die Verfahrenskosten und die Entscheidungsbüher aufzukommen. Gemäss einer Vollkostenrechnung belaufen sie sich auf Fr. 2'600.--. In gemeinderechtlichen Angelegenheiten überwälzt der Regierungsrat in der Regel jedoch nicht die gesamten Kosten. Dem Beschwerdeführer werden 2/3, also Fr. 1700.-- zur Bezahlung auferlegt. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 700.-- verrechnet (§§ 37 und 77 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970, VRG, BGS 124.11, § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1997, GT, BGS 615.11).

5. Beschluss

– gestützt auf §§ 117 Abs. 1 lit. a, 199 ff GG, §§ 28, 37 und 77 VRG und § 17 GT –

5.1 Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

5.2 An die Verfahrenskosten, einschliesslich der Entscheidgebühr, werden dem Beschwerdeführer Martin Wyss, Flumenthal, Fr. 1'700.—zur Bezahlung auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 700.—wird daran angerechnet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Wyss Martin, Lindenweg 12, 4534 Flumenthal

Entscheidgebür inkl. Fr. 1'700.00 (Kto.: 431000/80677/96)

Verfahrenskosten:

Abzüglich Kostenvorschuss: Fr. 700.00 (Umbuchung)

Fr. 1'000.00

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (4, Ablage/SCN)

L:\gem\orgafi\Wyss.ma\gb\04-10070\04-RRBwyss_def.doc

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit den Aufträgen :****1. Rechnungsstellung Fr. 1'000.–(Kto. 431000/80677/96)****2. Umbuchung Fr. 700.–(Belastung Kto. 119.401****Gutschrift Kto. 431000/80677/96)**Martin Wyss, Lindenweg 12, 4534 Flumenthal, **mit Rechnung, LSI; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**

Einwohnergemeinde Flumenthal, Gemeinderat, 4534 Flumenthal